

# RS OGH 2023/3/23 3R27/23d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.03.2023

## Norm

§41 ZPO, §50 ZPO, §12 Abs4 RATG

## Rechtssatz

Bekämpft eine in erster Instanz unterlegene Partei dieses Unterliegen nur teilweise, dann stellt dies eine Einschränkung ihres Begehrens im Berufungsverfahren und damit eine Streitwertänderung iSd § 12 Abs 3 RATG dar. Unterschreitet ihr Berufungsinteresse eine der Wertgrenzen des § 12 Abs 4 zweiter Fall RATG, dann ist der in dieser Bestimmung genannte Wert als Bemessungsgrundlage der Kostenentscheidung des Berufungsgerichts analog heranzuziehen. Selbiges muss für die Bemessungsgrundlage einer Berufsungsbeantwortung gelten, die eine derartige Berufung wertmäßig spiegelt. Über das Rechtsmittel entscheidet der Berufungssenat nach § 12 Abs 4 (zweiter Fall) lit a RATG analog, da eine derartige Einschränkung des Begehrens in einem zweitinstanzlichen Schriftsatz vorgenommen wurde. Es liegt daher keine Rechtssache vor dem Gerichtshof, die vom Einzelrichter iSd § 12 Abs 4 (zweiter Fall) lit b RATG zu entscheiden ist (mehr) vor.

## Entscheidungstexte

- 3 R 27/23d  
Entscheidungstext OLG Innsbruck 23.03.2023 3 R 27/23d

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0819:2023:RI0100101

## Im RIS seit

04.04.2023

## Zuletzt aktualisiert am

04.04.2023

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)